

35/SN-259/ME ^{1. bn 4}

LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH

A9 - 115/1 - 1989

Bei Antwortschreiben Geschäftszahl, Datum und Gegenstand dieses Schreibens anführen.

4010 Linz, 16. Jänner 1990
Steingasse 14
Tel. 0732/27 2211-0 od. Kl. _____ (Durchwahl)
206

Hr. Schiefermüller

Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen - Stellungnahme

Zu GZ. 12.690/20-III/2/89 vom 12. Oktober 1989

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GES. ENTWÜRFE
Z	83 GE/9 89
Datum:	25. JAN. 1990
Verteilt	26. 1. 90 Je

Sehr geehrte Damen und Herren!

H. Barier

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu den Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen, übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen.

Beilage

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates
für Oberösterreich:

Dr. Riedl eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
[Signature]

LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH

A9 - 115/1 - 1989

Bei Antwortschreiben Geschäftszahl, Datum und Gegenstand dieses Schreibens anführen.

4010 Linz, 16. Jänner 1990
Steingasse 14
Tel. 073 2/27 22 11-0 od. Kl. _____ (Durchwahl)
206

Hr. Schiefermüller

Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen - Stellungnahme

Zu GZ. 12.690/20-III/2/89 vom 12. Oktober 1989

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Postfach 65
1014 W i e n

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes 1962, i.d.g.F., wird zu den gegenständlichen Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

*Schulorganisationsgesetz*Abteilung APS:

Grundsätzlich wird die neue Form begrüßt, weil sie die flexible Gestaltung der Teilnahme an der ganztägigen Betreuung ermöglicht.

Artikel I

Z. 6 Abs. 4:

Die Gruppengröße für Volksschulen und Hauptschulen wird bei der gegenstandsbezogenen Lernzeit mit 10 und 30 begrenzt. Bei der AHS gilt für den gesamten Betreuungsteil die Begrenzung mit 10 und 25 (siehe Z. 15 Abs. 5).

Warum dieser Unterschied, wenn es bessere Argumente für eine umgekehrte Zuteilung von Grenzgrößen gibt? (Schwächere, unselbständigere Schüler; höherer Individualisierungsbedarf; Kleinschulen ...).

Seite - 2 -

Abteilung AHS:

Artikel I

Z. 2 § 5 Abs. 2:

Ein Elternbeitrag zur vollen Kostenabdeckung des Betreuungsteiles ist abzulehnen. Außer dem Kostenersatz für das Mittagessen sollte monatlich ein geringer Betrag für verschiedene Anschaffungen, der der Ausstattung der Nachmittagsbetreuung an den einzelnen Schulen zugute kommt, eingehoben werden.

Z. 3 § 8:

Die Möglichkeit von gelenkter Freizeit, wie dies im Schulversuch THS der Fall war, sollte vorgesehen werden. Ansonsten müßte das Kontingent der Freigegegenstände und Unverbindlichen Übungen, das auf dem Stand 1985/86 eingefroren ist, erhöht werden.

Z. 5 § 13 Abs. 3 und Z. 14 § 42 Abs. 3:

An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer vorgesehen werden und sind die erforderlichen Lehrer für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit zu bestellen. Für die übrigen Teile des Betreuungsteiles können auch Erzieher bestellt werden.

Z. 6 § 14 Abs. 4:

Die Formulierung des letzten Satzes sollte klarer sein. "Die Gruppengröße in der gesamten Nachmittagsbetreuung darf 10 nicht unterschreiten und 25 nicht überschreiten."

Z. 13 § 35 Abs. 5:

AHS können in ganztägiger Form mindestens bis zur 9. Schulstufe, bei Bedarf auch in höheren Schulstufen geführt werden.

Schlußbemerkung:

Die Zukunft der THS bedarf der Aufklärung.

*Schulzeitgesetz*Abteilung AHS:

Artikel I

Z. 1 § 5 Abs. 6 und Z. 2 § 9 Abs. 5:

Der letzte Satz gehört gestrichen, da ansonsten Unterricht und Nachmittagsbetreuung nicht synchron verlaufen.

Seite - 3 -

*Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz*Rechtsabteilung:

Artikel I Z. 3 § 50 Abs. 1 Z. 2 lit. g sollte ergänzt werden:

Kustodiat "Verwaltung des Lehrgartens" an Sonderschulen

Eine Abgeltung für diese Verwaltungstätigkeit in Verbindung mit dem Unterrichtsfach "Hauswirtschaft" ist dringend vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen.

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates
für Oberösterreich:

Dr. Riedl eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: